

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien Österreich Tel.: +43 1 711 35-2341 Fax: +43 1 711 35-2923 www.iv-net.at finanzpolitik@iv-net.at

An das Bundesministerium für Finanzen z.H. Herrn SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr Johannesgasse 5 1010 Wien

Per email: e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. April 2014 S. Raab

IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014 - steuerlicher Teil (GZ.: BMF-010000/0009-VI/1/2014)

Sehr geehrter Herr Sektionschef DDr. Mayr,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014.

Die IV begrüßt die Aufrechterhaltung der vereinfachenden Wertermittlungsregelung mit dem dreifachen Einheitswert als ein gutes und richtiges Signal gegen weitere steuerliche Belastungen. Aus Sicht der IV kann besonders positiv hervorgehoben werden, dass es für Grundstücksübertragungen in der Familie und im Rahmen von Umgründungen zu keinen Verschlechterungen kommt. Darüber hinaus wird - zum Teil – ein bereits gewohntes System beibehalten mit dem zusätzliche Belastungen zB. durch erforderliche Gutachten abgewendet werden können.

Zu Artikel X3 - Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Die IV begrüßt das Abstellen auf den Tatbestand des § 26a GGG. Im Gerichtsgebührengesetz sind allerdings weitere Grundstückstransaktionen begünstigt, die nicht unter das Umgründungsteuergesetz fallen und auch im Grunderwerbsteuergesetz berücksichtigt werden sollten.

Um betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen nicht zu verteuern aber auch aus steuersystematischen Gründen, sollten Liegenschaftstransaktionen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft und innerhalb eines Konzernkreises ("Konzernfamilie bestehend aus juristischen Personen") genauso begünstigt werden wie Liegenschaftstransaktionen innerhalb der Familie ("Familie bestehend aus natürlichen Personen"). Die bisherige umstrukturierungsfreundliche Rechtslage in Österreich muss im Sinne der Attraktivität des Standortes Österreich auch bei der Grunderwerbsteuer fortgeführt werden.



Aus Sicht der IV sollte zB. aber auch bei den folgenden Grundstücksübertragungen jedenfalls am dreifachen Einheitswert festgehalten werden:

- Sacheinlage eines Grundstückes ohne Erwerb neuer Gesellschaftsrechte
- Unentgeltliche Zuwendung von Liegenschaftsvermögen an eine Privatstiftung

Die IV regt darüber hinaus an, Grundstücksübertragungen im Rahmen des Umgründungsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Betrieblich notwendige und sinnvolle Umgründungen sollen generell nicht durch eine Grunderwerbsteuerbelastung beeinträchtigt oder verhindert werden. Der Entfall der Kapitalverkehrssteuer ab dem 1.1.2016 kann als Anlass genommen werden, spätestens ab diesem Zeitpunkt eine Grunderwerbsteuerbefreiung im Umgründungsteuergesetz vorzusehen, um betrieblich notwendige Umgründungen ohne Verkehrssteuerbelastung durchführen zu können.

Zu Artikel X1 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes möchten wir Folgendes anmerken:

Aufgrund der Regelungen zur Leistungsortbestimmung in der DfV EU/1042/2013 wird sichergestellt, dass es eben nicht, entgegen den Ausführungen der WFA, zu einem Abgang an Umsatzsteueraufkommen von österreichischen Unternehmen kommt. So gilt bspw. im Festnetzbereich die Vermutung, dass der Leistungsempfänger an dem Ort ansässig ist, an dem sich der Festnetzanschluss befindet. Im Mobilfunk ist der Anknüpfungspunkt der Ländercode der Sim-Karte. Das bedeutet, dass österreichische Telekommunikationsdiensteanbieter ihre Umsätze weiterhin in Österreich versteuern werden. Die gleichen Regelungen gelten auch für Drittlandsunternehmer. Die Drittlandsunternehmer werden daher künftig die Umsatzsteuer im Drittland zu versteuern haben.

Eine Verlagerung des Umsatzsteueraufkommens nach Österreich hinein wird dort eintreten, wo Anbieter aus dem EU-Ausland bzw. Drittland Telefonwertkarten über österreichische Netze mit österreichischem Ländercode vertreiben. Sie werden ab 1.1.2015 ihre Umsätze in Österreich zu versteuern haben. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch vice versa. Gleiches gilt für alternative Roamingprovider (aRP), die mit österreichischen Mobilfunkkunden im EU-Ausland Roamingverträge über Sprach- und Datendienste abschließen. Auch sie werden ab 2015 die Umsätze gegenüber Privaten aufgrund des Ländercodes in Österreich zu versteuern haben.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Afred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik und Recht